INFO.MAIL WERBUNG Produkt- und Preisverzeichnis



Gültig ab 1.1.2026



Inhaltsverzeichnis

Gültig ab 1.1.2026

1	Dienstleistungsangebot	3
1.1	Allgemein	3
1.2	Allgemeine Maß- und Gewichtsgrenzen	3
1.3	Freimachung/Entgeltvermerk	4
2	Sendungsgestaltung	4
2.1	Anschrift und sonstige Angaben	4
2.2	Absender*in	5
3	Versandbedingungen	5
3.1	Allgemeines	5
3.2	Versand von Info.Mail Werbung Classic	6
3.3	Versand von Info.Mail Werbung Plus	6
3.4	Versand mit 2 Tages-Zustellfenster	6
4	Entgelt	7
4.1	Beförderungsengelte Info.Mail Werbung Classic	7
4.2	Beförderungsengelte Info.Mail Werbung Plus	8
4.3	Aufzahlung auf die Mindeststückzahl	8
4.4	Entgelt für die Rücksendung	9
5	Rabatte	9
5.1	Allgemeines	9
5.2	Voraussetzungen	9
5.3	Rabattstaffel	9
6	Anhang 1 – Muster Stundungsvereinbarung	10



1 Dienstleistungsangebot

1.1 Allgemein

- 1.1.1 Info.Mail Werbung im Sinne dieser AGB sind Sendungen, deren Beförderung als Info.Mail Werbung vom*von der Absender*in verlangt wird und die von der Post nach Maßgabe der Versandbedingungen als Info.Mail Werbung in der endgültigen Form angenommen werden.
- 1.1.2 Die Post ist eine Massenbeförderin, die einen universellen Info.Mail Werbung-Versand zu allgemein erschwinglichen Preisen anbietet und daher organisatorisch auf eine möglichst einfache, standardisierte Abwicklung einer großen Anzahl von Sendungen ausgerichtet ist.
- 1.1.3 Info.Mail Werbung-Sendungen sind Direktwerbesendungen, die allein aus Anzeigen-, Marketing- oder Werbematerial bestehen und, von Namen, Anschrift und Kennnummer des*der Empfänger*in sowie anderen, die Art der Mitteilung nicht verändernden Anpassungen abgesehen, identische Mitteilungen sind. Diese Direktwerbesendungen sind vom Format, Gewicht und Inhalt gleiche Sendungen mit ausschließlich gedruckter Anschrift, die zum Zwecke der geschäftlichen Werbung, Ankündigung oder Empfehlung herausgegeben werden, oder solchen Zwecken mittelbar oder unmittelbar dienen. Es müssen mindestens 500 Stück gleichzeitig aufgegeben, ist das Entgelt für 500 Stück Direktwerbesendungen zu entrichten (Punkt 4.3).
- 1.1.4 Eine Direktwerbesendung liegt insbesondere vor, wenn der Inhalt der Sendung ausschließlich:
 - Zum Kauf von Waren bzw. der Nutzung von Dienstleistungen oder zur Inanspruchnahme entsprechender Online-Angebote (z.B. mittels Aktions-, Rabattoder Gutscheincodes) anregt und/oder
 - für Empfänger*innen unverbindliche Angebote für Waren und/oder Dienstleistungen bzw. Gewinnspiele samt
 - damit verbundenen Bedingungen und/oder
 - Mitteilungen über Guthaben und Bonusschecks enthält

und/oder

- der Kommunikation mit Empfänger*innen in Form von Glückwünschen (z.B. Geburtstag, Weihnachten, Ostern), Advent- und/oder Jahreskalender dient.
- 1.1.5 Folgende Sendungs-Mutationen gelten als inhaltlich gleich:
 - Händler*innenmutationen
 - Serienbriefe mit variablen Text- und Bildbausteinen, die in Zusammenhang mit dem Inhalt der Direktwerbesendung stehen
 - Unterschiedliches Layout der Umhüllung (bei gleicher innerer und äußerer Anschrift)

- 1.1.6 Beigefügt werden können:
 - unentgeltliche Proben, Muster und Werbeartikel
 - Kunden- und Clubkarten (ohne Bezahlfunktion bzw. Identifikationsnachweis zur Legitimierung)
 - Fremdbeilagen, sofern diese dem Inhalt nach als Info.Mail Werbung versandt werden können
- 1.1.7. Eine Direktwerbesendung liegt nicht vor, wenn der Inhalt der Sendung eines der untenstehenden Merkmale enthält (selbst, wenn nur ein Teil der Sendung eines dieser Merkmale erfüllt):
 - Rechnungen, Mahnungen
 - Mitgliedsbeitrags- oder Aboentgeltvorschreibungen
 - Kontoauszüge, Saldenmitteilungen
 - Kontozugangsdaten wie z.B. PINs, TANs, individualisierte oder persönliche Zugangsdaten bzw. Passwörter zu Kund*innenkonten
 - Zahlscheine (sofern diese nicht in Zusammenhang mit einem unverbindlichen Anbot stehen gem. Pkt. 1.1.4 stehen)
 - Vertragsbestandteile bzw. -änderungen (ausgenommen Bedingungen zu unverbindlichen Angeboten gemäß Pkt. 1.1.4)
 - Kredit- und Bankomatkarten sowie Chipkarten mit individuell gespeicherten Informationen, Identitätsnachweise mit individuell unterschiedlichen Bildern
 - Karten, die zur Identitätsfeststellung dienen.
- 1.1.8 Direktwerbesendungen können offen, verschlossen oder unverpackt aufgegeben werden. Bei einem offenen Versand muss sichergestellt sein, dass der Inhalt keinesfalls herausfallen kann. Die Verpackung muss so beschaffen sein, dass der Sendungsinhalt während des gesamten Beförderungslaufes gegen Verlust oder Beschädigung sowie gegen Beanspruchungen, denen die Sendung während der Beförderung durch Druck, Stoß oder Fall ausgesetzt ist, geschützt ist. Verschlusslaschen dürfen nicht abstehen, sie müssen entweder verklebt oder eingesteckt werden.

1.2 Allgemeine Maß- und Gewichtsgrenzen:

Die Post befördert nach den Bedingungen dieser AGB als Info.Mail Werbung rechteckige oder quadratische Sendungen mit folgenden Maßen:

Mindestmaße: 140 mm × 90 mmHöchstmaße: 324 mm × 229 mm

Höchstgewicht: 2.000 gmax. Stärke: 24 mm

Für Sendungen in Kartenform:

Mindeststärke: 160 g/m² Flächengewicht

Biegsamkeit: Eine Sendung mit den angegebenen Höchstmaßen muss mindestens eine Biegsamkeit wie ein Umschlag, gefüllt mit Format A4 Papier mit einer flächenbezogenen Masse von 80 Gramm/m² (Prüfumschlag gemäß ÖNORM E13724) haben.



Der Versand von nicht rechteckigen oder quadratischen sowie die Formats- und Gewichtsgrenzen nach Punkt 1.2 übersteigenden Sendungen ist mit der Post gesondert zu vereinbaren. Solche Sendungen müssen vorab durch die Post für den Versand als Info.Mail Werbung zulässig erklärt werden. Die Post verrechnet hierbei ein dem Mehraufwand der zu erbringenden Sonderleistung entsprechendes Entgelt.

1.3 Freimachung/Entgeltvermerk

1.3.1 Jede Direktwerbesendung muss – abgesehen von den in Punkt 1.3.2 geregelten Fällen – auf der Außenseite der Sendung selbst bzw. auf der Verpackung deutlich sichtbar nachstehenden Freimachungsvermerk zweizeilig tragen; bei Sendungen, die mit einer transparenten Hülle verpackt sind, kann der nachstehende Freimachungsvermerk auf dem Inhalt der Sendung selbst angebracht werden:

Österreichische Post AG Info.Mail Werbung Entgelt bezahlt

Auf der Sendung darf neben diesem Freimachungsvermerk nicht gleichzeitig der Freimachungsvermerk für Info.Mail Public gemäß PPV Info.Mail Public, ein Freimachungsvermerk für Briefsendungen gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Brief National bzw. jener für Zeitungen gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Zeitungsversand sowie Sponsoring.Mail, Firmen- und Plus.Zeitung angebracht sein; im Falle der unzulässigen Anbringung eines dieser Freimachungsvermerke hat die Post das Recht, die Annahme der Sendung gemäß den AGB Info.Mail zu verweigern.

- 1.3.2 Ausschließlich bei Sendungen in Fensterkuverts, bei der Verwendung von Adress-Etiketten oder bei direktem Druck der Anschrift auf die Sendung kann der Freimachungsvermerk einzeilig oberhalb der Anschrift und deutlich abgesetzt von dieser gedruckt werden, wobei unterhalb des Freimachungsvermerkes eine Zeile frei zu bleiben hat. Der Freimachungsvermerk darf weder in Fettdruck noch unterstrichen sein.
- 1.3.3 Wird in den in Punkt 1.3.2 geregelten Fällen zwischen dem Freimachungsvermerk und der Anschrift der*die Absender*in der Sendung angegeben, so ist folgende Gestaltung einzuhalten:

Österreichische Post AG Info. Mail Werbung Entgelt bezahlt

Muster AG, Musterplatz 11, 4321 Musterort

Maximilian Maier Teststraße 99 1234 Musterstadt

- Der Freimachungsvermerk muss oberhalb der Absender*innenangabe platziert sein und darf weder in einer größeren Schriftgröße als diese, noch fett oder unterstrichen sein.
- Zwischen Freimachungsvermerk und Absender*innenangabe muss eine Leerzeile bleiben.
- Die Absender*innenangabe ist einzeilig, unterstrichen und deutlich von der Adresse des*der Empfän-

ger*in abgesetzt anzugeben.

1.3.4 Für den Fall, dass der*die Absender*in keine Rücksendung von unzustellbaren Sendungen gemäß Pkt. 3.3 der AGB Info.Mail wünscht, muss auf den Sendungen über der Adresse des*der Empfänger*in deutlich sichtbar in Fettdruck der Vermerk "Retouren an Postfach 555, 1008 Wien" oder "Nicht Retournieren" bzw. ein Vermerk mit gleicher Bedeutung angebracht werden.

2 Sendungsgestaltung

2.1 Anschrift und sonstige Angaben:

Die Anschrift und sonstige Angaben müssen in lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffern angegeben und so geschrieben sein, dass sie nicht ausgelöscht werden können. Die Mindestschriftgröße für die Anschrift und die Absender*innenangabe ist 10 pt.

Auf der Sendung sind folgende Angaben anzubringen: Empfänger*in, Abgabestelle, Postleitzahl und Bestimmungsort

Musteranschrift:

Frau 1. Anrede (optional)

Michaela Sommer 2. Empfänger*in: Name/Firmenbezeichnung 3. Abgabestelle: Straße, Hausnr./Stiege/Türnr. 4. Postleitzahl, Bestimmungsort

Vorgeschriebene Angaben und Vermerke sind, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, vom*von der Absender*in auf der Anschriftseite der Sendung anzubringen. Sonstige Vermerke oder Abbildungen dürfen auf der Anschriftseite angebracht werden, soweit dadurch nicht die Anschrift, vorgeschriebene Angaben oder Vermerke des*der Absender*in oder von der Post angebrachte Vermerke beeinträchtigt werden.

Abbildungen müssen sich von gültigen Briefmarken, Post- und Absender*in-Freistempelabdrucken deutlich unterscheiden und dürfen Abbildungen von Postzeichen nicht ähneln.

- 2.1.1 Empfänger*in: Vor- und Zuname bzw. Firmenbezeichnung und Kontaktperson (auch zweizeilig möglich).
 Angaben wie "zu Handen", "An Herrn/Frau", "c/o" oder ähnliches sind oberhalb des Namens und unterhalb einer allfälligen Firmenbezeichnung anzugeben.
- 2.1.2 Abgabestelle: Die Abgabestelle ist so genau zu bezeichnen, dass eine ordnungsgemäße und rasche Zustellung möglich ist. Zur Bezeichnung der Abgabestelle gehört die Angabe der Straße und der Hausnummer. Bei Adressen mit mehreren Abgabestellen sind darüber hinaus insbesondere Block, Stiege und Türnummer anzugeben und mittels Schrägstrich zu trennen. Bei Postfachinhaber*innen kommt an diese Stelle "Postfach" und gegebenenfalls die Nummer des Faches; bei postlagernden Sendungen ist die Bezeichnung "Postlagernd" als Abgabestelle anzugeben.
- 2.1.3 **Postleitzahlen:** Postleitzahlen sind entsprechend dem Postleitzahl-Verzeichnis, verfügbar unter post.at/postlexikon, zu verwenden.



Die Angabe einer Postfach-PLZ ist nur bei Verwendung eines Postfaches in der Adresse zulässig.

2.1.4 **Bestimmungsort:** Der Bestimmungsort ist so anzugeben, wie es das Postleitzahl-Verzeichnis der Post vorgibt.

Wenn sich der Name des PLZ-Ortes nicht mit dem Ortsnamen deckt, ist der Ortsname ohne Angabe des PLZ-Ortes direkt neben der PLZ anzugeben.

Das Bundesland ist nur anzugeben, wenn es ein Bestandteil der Bezeichnung des Bestimmungsortes ist (z.B.: St. Johann in Tirol).

2.2 Absender*in:

Die Angabe eines*einer Absender*in ist nicht zwingend erforderlich. Eine allfällige Absender*innenangabe ist links oben im Bereich bis 40 mm von der Oberkante anzubringen; in Ausnahmefällen kann sie auch auf der Rückseite der Sendung angebracht werden.

Wird diese Angabe im Fenster oder auf Adress-Etiketten angebracht, so ist diese unbedingt einzeilig, deutlich abgesetzt und oberhalb der Empfänger*innenadresse anzugeben.

Muster für eine einzeilige Absender*innenangabe (Fensterkuvert, oberhalb der Anschrift):

Muster GmbH, Musterstraße 7, 1010 Musterstadt

3 Versandbedingungen

Tipp: Das Post Versandtool unter ella.post.at/versandtool unterstützt online beim Ausfüllen der Aufgabelisten und Formblätter, und Avisieren von Sendungen und ermöglicht die Übermittlung der digitalen Mustersendung.

3.1 Allgemeines

- 3.1.1 Aufgabestellen: Direktwerbesendungen sind bei den von der Post jeweils hierfür bestimmten Post-Geschäftsstellen zu den festgelegten Annahmezeiten aufzugeben. Die Post kann flächendeckend Direktwerbesendungen mit einem Gesamtaufliefergewicht bis zu 700 kg bzw. 1 Europalette und zu einer Palettenhöhe von maximal 150 cm effizient annehmen. Um Auflieferungen von größeren Sendungsmengen sicherstellen zu können, sind diese bei den unter post.at/infomail-werbung aufgelisteten und hierfür bestimmten Post-Geschäftsstellen aufzugeben.
- 3.1.2 Aviso: Auflieferungen von maschinenfähigen Direktwerbesendungen gemäß Pkt. 3.2 mit bis zu 50.000 Stück sowie Auflieferungen von Direktwerbesendungen gemäß Pkt. 3.3 mit bis zu 10.000 Stück sind mindestens 3 Werktage (ausgenommen Samstag) vor dem Auflieferungstag zu avisieren.

Auflieferungen von maschinenfähigen Direktwerbesendungen gemäß Pkt. 3.2 mit mehr als 50.000 Stück sowie Auflieferungen von Direktwerbesendungen gemäß Pkt. 3.3 mit mehr als 10.000 Stück sind mindestens 5 Werktage (ausgenommen Samstag) vor dem Aufliefe-

rungstag zu avisieren.

Die Avisierung hat über eine lizenzierte Versandsoftware (z.B. Post Versandtool) zu erfolgen.

3.1.3 Mustersendung: Der Post ist drei Werktage (ausgenommen Samstag) vor dem Auflieferungstag über eine lizenzierte Versandsoftware (z.B. Post Versandtool) eine digitale Mustersendung, welche genau den aufgelieferten Sendungen entspricht und die als solche bezeichnet und erkennbar ist, zukommen zu lassen.

Die Post wird auf Basis des übermittelten Musterexemplars prüfen, ob die aufzuliefernden Direktwerbesendungen den inhaltlichen Erfordernissen lt. Pkt. 1.1 entsprechen und dem*der Absender*in bis zum Aufliefertag das Ergebnis dieser Prüfung mittels E-Mail (an die angegebene E-Mail-Adresse) zukommen lassen.

- 3.1.4 Aufgabeliste: Die im Rahmen des Aviso zur Verfügung gestellte Aufgabeliste inkl. Streuplan (Anzahl der Sendungen je Postleitzahl bzw. Leitgebiet) ist bei der Annahmestelle abzugeben.
- 3.1.5 Formblätter: Soweit bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Post die Verwendung von Formblättern vorgesehen ist, sind diese vom*von der Absender*in mit einer lizenzierten Versandsoftware (z.B. dem Post Versandtool unter ella.post.at/versandtool) zu erstellen.
- 3.1.6 **Gewicht:** Das Gewicht der Direktwerbesendungen wird von der Annahmestelle ermittelt. Weicht das vom*von der Absender*in in der Aufgabeliste angegebene Gewicht davon ab, gilt das durch die Post festgestellte Gewicht als Bemessungsgrundlage für die zu entrichtenden Entgelte.
- 3.1.7 Abweichungen: Unrichtige Angaben des*der Absender*in in Bezug auf Stückzahl, Grammatur, Tarif oder Produkt schaden nicht dem wirksamen Vertragsabschluss.
- 3.1.8 Überprüfung: Die Post ist zum alleinigen Zweck der Überprüfung der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Info.Mail Werbung-Entgelte und damit der Entgeltsicherung berechtigt, Sendungen zur stichprobenweisen Überprüfung der inhaltlichen Erfordernisse zu öffnen.

Die Post behält sich vor, die Kund*innen über die Prüfung der inhaltlichen Erfordernisse zu informieren.

- 3.1.9 Nachverrechnung: Wird festgestellt, dass das digital übermittelte Muster nicht den aufgelieferten Sendungen entsprach, wird innerhalb eines Jahres ab dem Tag der Aufgabe der Sendungen nachträglich die Differenz auf die Beförderungsentgelte gemäß dem Produkt- und Preisverzeichnis Brief National in Rechnung gestellt.
- 3.1.10 Sendungsvermerke: Die Post behält sich das Recht vor, auf den Sendungen postdienstliche Vermerke (gegebenenfalls mittels Klebeetiketten) sowie Strichcodes anzubringen.



3.2 Versand von Info.Mail Werbung Classic

- 3.2.1 **Kriterien:** Folgende Kriterien definieren Info.Mail Werbung Classic:
 - Maschinenfähigkeit, d.h. maschinelle Les- und Bearbeitbarkeit der Sendungen (Spezifikationen siehe die unter post.at/richtigadressieren veröffentlichten Besondere Bedingungen Voraussetzungen für die Maschinenfähigkeit in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (Punkt 1.2.1 der AGB) geltenden Fassung)
 - Format der Sendung:
 - Rechteckig oder quadratisch
 Mindestmaße: 140 mm × 90 mm
 Höchstmaße: 235 mm × 162 mm

max. Stärke: 5 mmHöchstgewicht: 50 g

- 3.2.2 **Briefbehälter:** Die Sendungen sind in Briefbehältern der Post oder in Kuvertkartons aufzuliefern. Innerhalb dieser Behälter müssen alle Sendungen stehend und gleich ausgerichtet angeordnet sein, sodass alle Anschriften in eine Richtung zeigen (kein Stapeln).
- 3.3 Versand von Info.Mail Werbung Plus
- 3.3.1 Kriterien: Info.Mail Werbung Plus sind Sendungen aller übrigen Formate und Gewichtsstufen bzw. nicht maschinenfähige Sendungen im Format Info.Mail Werbung Classic.
- 3.3.2 Aufgabe: Info.Mail Werbung Plus sind aufzugeben in
 - Ortsbunden (das sind zielrein-sortierte Bunde mit identer Postleitzahl – sortiert nach Straßennamen in alphabetischer Reihenfolge und nach Hausnummern aufsteigend gereiht) oder in
 - Leitgebietsbunden (das sind nach den ersten beiden Stellen der Postleitzahl sortierte Sendungen).
 - Restmengen: Restmengen können generell nur aufgegeben werden, wenn keine Bundbildung möglich ist: Restmengen, die nicht nach Orten (Postleitzahlen) oder Leitgebieten gebündelt werden können, sind ohne Sortierung und ungebündelt in Kuvertkartons oder Briefbehältern aufzuliefern. Die Restmenge mit Sendungen für Wien ist getrennt von der Restmenge für das übrige Bundesgebiet aufzugeben.
- 3.3.3 **Bundgröße:** Ein Bund hat mindestens 20 Sendungen zu enthalten. Dies gilt nicht für schwerere oder stärkere Einzelsendungen. In diesem Fall sind mindestens so viele Sendungen zu einem Bund zu vereinen, dass die Formats- und Gewichtsobergrenzen gem. Pkt. 3.3.1 annähernd erreicht werden.

Kriterien für die Bunde:

- Höhe: mindestens 20 mm, maximal 235 mm
- Höchstgewicht: 10 kg pro Bund.

Bei mehreren Bunden müssen insgesamt auch mindestens 20 Sendungen pro vollständig identer Postleitzahl (Ortsbund) bzw. pro ersten beiden Stellen identer Postleitzahl (Leitgebietsbund) vorhanden sein. Sind mehr

- Sendungen für ein definiertes Ziel bestimmt, so sind hierfür entsprechend viele Bunde zu fertigen.
- 3.3.4 Sendungsziel Wien: Bei Sendungen nach Wien (Postleitzahl mit 1...) sind Ortsbunde nach den ersten drei Stellen der Postleitzahl zu bilden. Die Fertigung von Leitgebietsbunden ist bei Sendungen für Wien nicht möglich.

3.3.5 Fertigung der Bunde:

- Die Bunde sind mittels kreuzweiser Schnürung so zu fertigen,
- dass sie der Beförderungsbelastung standhalten (dies betrifft auch die im jeweiligen Bund enthaltenen Sendungen).
- Die Postleitzahl und (falls vorhanden) der Barcode dürfen auf dem Bundzettel nicht abgedeckt werden.
- Verpackungsmaterial (wie Schnüre, etc.) darf nicht von den Bunden abstehen.
- 3.3.6 Bundzettel: Jeder Bund ist mit einem vollständig ausgefüllten Bundzettel zu versehen, der den von der Post herausgegebenen in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (Punkt 1.2.1 der AGB) geltenden Fassung entspricht. Der Bundzettel darf nicht wesentlich kleiner als die Sendung sein.

Auf jedem Bundzettel sind anzugeben:

- Produktbezeichnung (Info.Mail Werbung)
- Absender*in (Name/Anschrift)
- Aufgabedatum
- Postleitzahl der Annahmestelle
- Stückzahl der im Bund enthaltenen Sendungen
- Postleitzahl des Bestimmungsortes bei Ortsbunden bzw. Leitgebiet bei Leitgebietsbunden

Die Bundzettel können mit dem Post Versandtool erstellt werden oder sind im Internet unter post.at/infomail-werbung verfügbar. Auf den Behältern (Kuvertkartons) für Restmengen ist kein Bundzettel erforderlich.

3.3.7 Übergabe: Die Sendungen sind der Annahmestelle nach Bundarten und Restmengen getrennt zu übergeben. Sendungen, die sich nicht zur Bundbildung eignen, sind in ausreichend stabilen Kartons oder Briefbehältern aufzugeben (max. 10 kg pro Karton). Die Briefbehälter werden nach Vereinbarung mit der Annahmestelle oder einem*einer Kundenbetreuer*in von der Post zur Verfügung gestellt.

3.4 Versand mit 2 Tages-Zustellfenster

Unter den nachstehenden Voraussetzungen und Vorleistungen wird in einem 2 Tages-Zustellfenster am 5. und 6. Werktag (ausgenommen Samstag; 24. und 31.12.) nach der Auflieferung zugestellt. Voraussetzung ist das Vorliegen eines freien Termins laut Kapazitätsplanung der Post.

3.4.1 **Zustellfenster:** Die auswählbaren Zustellfenster können dem Reservierungstool unter post.at/infomail-wer-



bung entnommen werden.

Bei Nichteinhaltung der erforderlichen Voraussetzungen und Vorleistungen kann die Zustellung im zugesagten Zustellfenster nicht erbracht werden und die Zustellung erfolgt gemäß Pkt. 3 der AGB Info.Mail.

3.4.2 **Reservierungsanfrage:** Die Auflieferung ist mindestens 7 Werktage (ausgenommen Samstag) vor dem Auflieferungstag bzw. 12 Werktage (ausgenommen Samstag) vor dem ersten Tag des gewünschten Zustellfensters online unter post.at/infomail-werbung zu reservieren.

Folgende Angaben sind hierfür vom*von der Absender*in elektronisch (.txt oder .xls) zu übermitteln:

- Auflieferort (nur in Großfilialen und Verteilzentren möglich)
- gewünschte Zustellfenster
- Kund*innennummer (sofern vorhanden)
- Streuplan (Anzahl der Sendungen je PLZ)
- Format und Gewicht

Nach erfolgter Anfrage prüft die Post, ob das gewünschte Zustellfenster verfügbar ist und antwortet dem*der Kund*in nach Möglichkeit binnen eines Werktages (ausgenommen Samstag) per E-Mail. Im Falle eines freien Zustellfensters wird eine Reservierungsnummer übermittelt, die bei der Avisierung über eine lizenzierte Versandsoftware (z.B. Post Versandtool) angegeben werden muss.

- 3.4.3 Aviso: Auflieferungen von Info.Mail Werbung mit 2
 Tages-Zustellfenster sind mindestens 5 Werktage (ausgenommen Samstag) vor dem Auflieferungstag zu avisieren. Über eine lizenzierte Versandsoftware (z.B. Post Versandtool) sind vom*von der Absender*in folgende Informationen zu übermitteln:
 - Reservierungsnummer,
 - Auflieferort/-zeit,
 - Adressfile
 - Kund*innennummer (sofern vorhanden)

3.4.4 Info.Mail Werbung Classic

3.4.4.1 Allgemeines:

- Format und Gewicht siehe Pkt 3.2.1
- Mindestmenge: 2.500 Stück
- Auflieferung in einer von der Post hierfür bestimmten Post-Geschäftsstelle (siehe post.at/ geschaeftlich)
- 3.4.4.2 **Sortierung:** Die erforderlichen Versandunterlagen sind über eine postlizenzierte Versandsoftware (zum Beispiel dem Post Versandtool unter ella.post.at/ versandtool) zu erstellen. Die Sendungen sind in A-Behältern der Post oder Kuvertkartons aufzuliefern und gemäß den Vorgaben der erstellten Versandunterlagen zu sortieren. Jeder A-Behälter bzw. Kuvertkarton ist mit der von der postlizenzierten

Versandsoftware ausgegebenen Labelvorlage "Info. Mail Werbung mit 2 Tages-Zustellfenster", die den gewünschten Zustelltermin und das Zielverteilzentrum beinhaltet, zu kennzeichnen.

3.4.5 Info.Mail Werbung Plus

Voraussetzungen für ein 2 Tages-Zustellfenster:

- Gesonderte, schriftliche Zusage der Post
- Mindestmenge: 50.000 Stück
- Format und Gewicht siehe Pkt. 3.3.1

4 Entgelt

Gemäß dem Postmarktgesetz (PMG) idgF gehören Postdienste betreffend Postsendungen bis 2 kg bei Übergabe an den gesetzlich definierten Zugangspunkten (Post-Geschäftsstelle) zum Universaldienst. Diese Leistungen sind umsatzsteuerbefreit.

Die Post behält sich vor, zumindest die Entwicklung des VPI (Verbraucherpreisindex) 2020 bei künftigen Preisanpassungen entsprechend zu berücksichtigen. §§ 20, 21, 22 PMG bleiben davon unberührt.

4.1 Beförderungsentgelte Info.Mail Werbung Classic (Voraussetzungen siehe Pkt. 3.2) (UD)

je 100 Stück bis	EUR
20 Gramm	41,65
30 Gramm	42,25
40 Gramm	42,87
50 Gramm	43,49

(UD) Universaldienst



4.2 Beförderungsentgelte Info.Mail Werbung Plus (UD)

Gewichtsstufe	Ortsbunde pro 100 Stück	Leitgebietsbunde ausgen. Sendungen für Wien (1) pro 100 Stück	Restmengen pro 100 Stück
bis Gramm	EUR	EUR	EUR
60	49,71	58,28	72,43
70	50,97	59,34	73,48
80	52,41	60,62	74,82
90	53,28	61,27	75,46
100	54,37	62,21	76,44
110	54,75	62,48	76,68
120	56,16	63,86	78,20
130	57,55	65,25	79,71
140	58,95	66,64	81,24
150	60,32	68,03	82,76
160	61,70	69,42	84,25
170	63,08	70,80	85,79
180	64,47	72,18	87,31
190	65,88	73,58	88,82
200	67,27	74,96	90,34
210	68,64	76,35	91,86
220	70,03	77,75	93,37
230	71,42	79,15	94,87
240	72,81	80,53	96,42
250	74,05	80,67	96,74
260	74,76	81,44	97,29
270	75,82	82,48	98,56
280	77,04	83,54	99,71
290	79,16	85,82	102,20
300	80,36	86,88	103,35
310	82,48	89,14	105,82
320	83,54	90,21	107,00
330	84,76	92,33	109,30
340	86,88	93,52	110,62
350	87,94	95,67	112,92
360	90,21	96,86	115,41
370	91,26	98,97	116,59
380	93,52	100,05	119,06
390	94,58	102,30	120,21
400	95,67	103,36	122,54
410	97,93	105,64	123,86

Gewichtsstufe	Ortsbunde pro 100 Stück	Leitgebietsbunde ausgen. Sendungen für Wien (1) pro 100 Stück	Restmengen pro 100 Stück
bis Gramm	EUR	EUR	EUR
420	98,97	106,70	126,16
430	101,24	108,97	127,32
440	102,30	110,03	129,80
450	104,42	112,15	132,14
460	105,64	113,37	133,45
470	106,70	115,48	135,76
480	108,97	116,55	137,09
490	110,03	118,81	139,39
500	112,15	119,87	140,54
520	115,48	123,19	144,21
540	117,74	126,53	148,99
560	120,92	129,85	152,63
580	124,26	133,03	156,27
600	127,59	136,36	159,90
700	143,03	152,86	177,92
800	158,46	169,35	197,11
900	174,97	185,86	215,14
1000	190,25	202,35	234,33
1100	220,05	230,96	264,41
1200	230,96	242,01	276,48
1300	242,01	253,06	288,38
1400	253,06	263,94	300,47
1500	263,94	275,01	312,52
1600	275,01	286,04	324,44
1700	286,04	296,95	336,52
1800	296,95	307,99	348,58
1900	307,99	319,03	360,48
2000	319,03	329,94	372,54

(UD) Universaldienst

4.3 Aufzahlung auf die Mindeststückzahl

Werden weniger als 500 Direktwerbesendungen zur Aufgabe gebracht, ist jedenfalls das Entgelt für 500 Sendungen in der gleichen Gewichtsstufe zu entrichten. Für die Berechnung der Aufzahlung auf die Mindeststückzahl wird jenes Stückentgelt angewendet, das der Gewichtsstufe der tatsächlich aufgegebenen Sendungen entspricht. Für die Aufzahlungsmenge wird ausschließlich die niedrigste Entgeltkategorie je Gewichtsstufe angewendet. Dieser entspricht bei Info.Mail



Werbung Classic gemäß Punkt 3.2 der einheitliche Tarif lt. Pkt. 4.1, bei Info.Mail Werbung Plus gemäß Punkt 3.3 die Entgeltkategorie "Ortsbund" lt. Pkt. 4.2.

4.4 Entgelt für die Rücksendung: 3,00 EUR (2,50 EUR netto) je 100 Stück aufgegebener Sendungen.

5 Rabatte

5.1 Allgemeines

Grundlage zur Entgeltberechnung ist die Gesamtanzahl der Sendungen der jeweiligen Auflieferung. Innerhalb einer Auflieferung ist die Verwendung von unterschiedlichen Rücksendungsverfügungen nicht zulässig. Entgelte für die Rücksendung werden bei der Berechnung der Rabatte gemäß Punkt 5 nicht berücksichtigt.

Unter nachfolgenden Voraussetzungen werden Rabatte gewährt.

Die Bemessungsgrundlage der Rabatte ergibt sich aus der dem*der Kund*in für die jeweilige Auflieferung in Rechnung gestellten und von diesem entrichteten Netto-Beförderungsentgelte. Die Netto-Beförderungsentgelte verstehen sich exkl. aller gesetzlich geschuldeter Steuern und Abgaben insbesondere der USt. Die Bemessungsgrundlage wird um allfällige Gutschriften vermindert.

Die Rabatte kommen ausschließlich (i) bei Erreichung der angeführten Mindestaufliefermenge je Rabattstaffel sowie (ii) bei Erfüllung sämtlicher nachstehend angeführter Voraussetzungen (Punkt 5.2) zur Anwendung. Bei Unterschreitung der Mindestaufliefermenge gelangen weder anteilsmäßig aliquotierte noch sonstige Rabatte oder dergleichen zur Anwendung bzw. Auszahlung.

5.2 Voraussetzungen

- Entgeltentrichtung über gültige Stundungsvereinbarung (siehe Muster gemäß Anhang 1)
- Auflieferung in einer von der Post hierfür bestimmten Post-Geschäftsstelle (siehe post.at/geschaeftlich)
- Bei ungebündelter Einlieferung Verwendung von Briefbehältern oder geeigneter Kartons (z.B. Kuvertkartons)
- Bei Palettierung Verwendung von Europaletten
- Elektronisches Voraviso mind. 5 Werktage vor der Auflieferung

5.3 Rabattstaffel

Menge/pro Auflieferung (= je Aufgabeliste) in Stück	Rabatt in %
ab 50.000	1,00
ab 100.000	2,00
ab 200.000	3,00



6 Anhang 1 - Muster Stundungsvereinbarung

VERTRIEB GESCHÄFTSKUNDEN



Firma
Firmenname
Straße Hausnummer
Postleitzahl Ort

reichende Deckung aufweist.

Österreichische Post AG
Division Brief & Finanzen
Rochusplatz 1
1030 Wien, Österreich
CID: AT95ZZZ0000006859

DATUM

Tel.: +43 577 67-xxxxx
Bearbeiter*in:
$\hbox{E-Mail: vorname.nachname@post.at}$
Kund*innennummer:
Firmenbuchnummer:
UID-Nummer:

Stundung der Entgelte (SEPA Direct Debit B2B)

Stundungszeitraum: 1.-15. und 16. bis Monatsletzter

Wir ersuchen um Stundung und unbare Entrichtung der Entgelte für den Versand aller Sendungsarten und für erweiterte Serviceleistungen der Österreichischen Post AG, kurz "Post", und verpflichten uns, einen Umsatz von mindestens EUR 730,- pro Kalendermonat zu erreichen. Die Post hat das Recht, die Stundung jederzeit zu widerrufen, insbesondere dann, wenn wir den vereinbarten Mindestumsatz nicht erreichen oder in dem Fall, dass unser Konto keine aus-

In weiterer Folge beauftragen wir die Post zur unverzüglichen Zahlung der von uns zu entrichtenden Zolleingangsabgaben, gleichzeitig ersuchen wir die Post um Stundung der Beträge in Höhe der entsprechenden Zolleingangsabgaben.

Allfällige Ansprüche oder Forderungen, v.a. Reklamationen, hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Zolleingangsabgaben und der damit verbundenen Pflichten sind ausschließlich mit der jeweils zuständigen Zollbehörde zu regeln. Die Post unternimmt diesbezüglich keine Rechtsberatung oder –prüfung. Demnach obliegt es auch der jeweils zuständigen Zollbehörde, eine eventuelle Rückzahlung vorzunehmen; eine Rückzahlung seitens der Post ist ausgeschlossen.

Die Entgelte für die vom 1. bis 15. sowie vom 16. bis zum letzten Tag eines Monats von der Post erbrachten Leistungen sind jeweils am 16. Tag des Monats der Leistungserbringung bzw. am ersten Tag des auf die Leistungserbringung folgenden Monats fällig. Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen sind innerhalb von 3 Monaten ab Rechnungsdatum bei der Post schriftlich zu erheben; andernfalls gilt die Entgeltforderung der Post als anerkannt. Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des Rechnungsbetrages.

Wir ermächtigen die Post, die gestundeten Entgelte ab Fälligkeit im Rahmen des SEPA Firmenlastschriftverfahrens (SEPA B2B) von nachfolgendem Konto abzubuchen:

IBAN:	SWIFT/BIC:	
Die Vorabankündigung (Pre-Notifikation) seitens der Post	erfolgt spätestens einen Tag vor Abbuchung.	
/ir verpflichten uns das gegenüber der Post erteilte Mandat aufrecht zu halten und nicht zu widerrufen sowie für ein ir die Abbuchung des jeweiligen Rechnungsbetrages ausreichende Deckung des angeführten Kontos zu sorgen.		
Art der Zustellung der Rechnung:		
Postweg (Papier)		
<oder></oder>		
elektronisch - PDF signiert an folgende E-Mailadresse:		
Pre-Notifikation (Vorankündigung) an folgende E-Mailadre	sse:	
Bei nicht ausreichender Deckung unseres Kontos hat die Post das Recht, hinsichtlich des jeweils aushaftenden Betrages, unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens, insbesondere Bankspesen, Verzugszinser in der Höhe des gesetzlichen Zinssatzes gemäß Unternehmensgesetzbuch (UGB) geltend zu machen. Die Post hat das Recht, uns sämtliche Mahn- und Inkassospesen, insbesondere diesbezüglich anfallende Anwaltskosten, in Rechnung zu stellen.		

Wir nehmen zur Kenntnis, dass je nach Versendungsart die dafür geltenden AGB der Österreichischen Post AG in der

Firmenmäßige Zeichnung

Ort. Datum

jeweils geltenden Fassung als vereinbart gelten.

Österreichische Post AG Unternehmenszentrale Division Brief & Finanzen Rochusplatz 1, 1030 Wien

Post-Kundenservice: Business-Hotline: 0800 212 212

post.at/infomail-werbung post.at/kundenservice



Satz- und Druckfehler vorbehalten. Rechtsform: Aktiengesellschaft. Sitz in politischer Gemeinde Wien. FN 180219d des Handelsgerichts Wien. Informationen zum Datenschutz finden Sie auf post.at/datenschutz